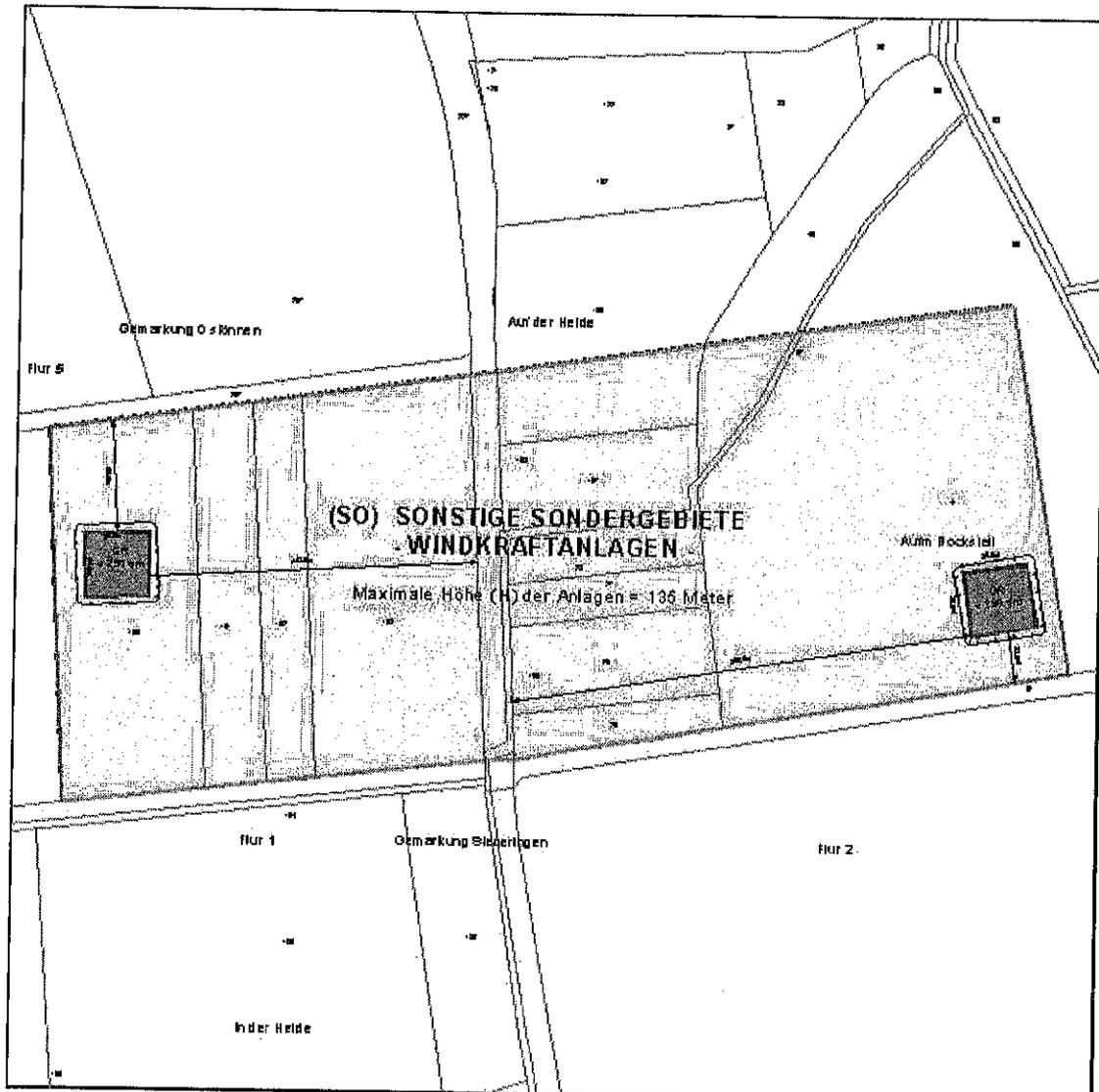


Begründung und Umweltbericht

zum

Bebauungsplan Nr. 91 „Windkraftanlagen Sieveringen“ der Gemeinde Ense im Ortsteil Sieveringen

Soest, im Februar 2003



HELLWEG

...Region im Herzen Westfalens

nördlichen Rand der Gemeinde Ense, beidseitig der Landesstraße L 745 sowie in einer Entfernung von ca. 350 m südlich der Autobahn A 44. Der Planbereich westlich der L 745 grenzt im Norden direkt an das Stadtgebiet von Soest an. Die Ausdehnung des Areals beträgt ca. 450 m in Ost-West- und ca. 175 m in Nord-Südrichtung.

Der o.g. Bereich hat eine Größe von ca. 7,4 ha und ist im Planteil im Maßstab 1:1000 dargestellt.

1.3. Bestehende Verhältnisse

Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer zum größten Teil landwirtschaftlich genutzten Fläche. Im nördlichen Bereich der östlichen Teilfläche befindet sich entlang eines Bachlaufs eine Strauch- und Baumvegetation. Etwa mittig durchschneidet die Landesstraße L 745 mit vereinzelt Straßenbäumen von Nord nach Süd das Gebiet.

2. Bauleitplanerische Vorgaben

2.1. Landes- und Regionalplanung

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt mit dem Ziel D II.2.4 in seinem Landesentwicklungsplan die Entwicklung von Anlagen für die erneuerbaren Energien, um die Umweltbelastungen durch den Verbrauch von fossilen Brennstoffen zu verringern. Durch den modifizierte Erlass „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Windenergie-Erlass—WEAErl.) v. 03.05.2002 gibt sie den Kommunen den Rahmen vor, innerhalb dessen die Planung und Genehmigung von Anlagen durchzuführen ist. Darstellungen von geeigneten Flächen besonders für Windenergieanlagen sind dabei in Gebietsentwicklungs- und Flächennutzungsplänen vorzunehmen. Die Bezirksregierung Arnsberg unterstützt die Darstellung in gemeindlichen Flächennutzungsplänen, sieht aber auf Grund der oftmals kleinteiligen und differenzierten Betrachtungsweise der einzelnen Eignungsräume von einer Darstellung im Gebietsentwicklungsplan ab.

2.2. Flächennutzungsplan

Die seit 1997 wirksame 23. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ense stellt in den Bereichen um Bittingen zwei und zwischen Waltringen und Ruhne eine Konzentrationszone dar. Die nun gleichzeitig mit dem o. g. Bebauungsplan in das Verfahren gegebene o.g. Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft und am nördlichen Rand der Teilfläche östlich der L 745 mit einem Regenrückhaltebecken dargestellt.

2.3. Sonstige Planungen

Das vertraglich zu sichernde Freiraumschutzkonzept des Kreises Soest u. a. zum Schutz der Wiesenweihe befindet sich z. Z. im Abstimmungsprozess mit den Kommunen und anderen Betroffenen. Es überzieht mit seinen Schutzflächen auch

eingehender Untersuchung in ihrem Gemeindegebiet die o.g. geeignete Fläche zur Verfügung. Der 91. Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet für zwei Windkraftanlagen mit einer höheren Leistung dient somit als für die Gemeinde kostenneutraler Ersatz für den Abbau der Anlage am Seinersweg und die damit verbundenen Kosten, die allein der Betreiber trägt. Bedenkt man die weiteren anfallenden Investitionskosten und den z. Z. anstehenden Gewinnausfall der Betreiber, so ist die Entscheidung der Gemeinde, als Ausnahme Raum für zwei Anlagen der neueren Technik mit heute üblichen max. Höhen von 135 m zu schaffen, angemessen.

Die o. g. Bebauungsplanfläche wurde im Rahmen der Voruntersuchungen zur parallel laufenden 91. Flächennutzungsplanänderung als die geeignetste Fläche innerhalb der Gemeinde Ense angesehen, da sie von den Prüfkriterien die wenigsten Restriktionen aufwies. Hierzu s. a. Erläuterungsbericht zur 91. FNP-Änderung. Die Fläche wird als 'Sonstiges Sondergebiet' gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ festgesetzt, da hier auf zwei überbaubaren Flächen mit Ausmaßen von 30 x 30 m, aber nur mit einer eingeschränkten Grundfläche von max. 250 qm, Sonderbauwerke in Form von Windkraftanlagen entstehen sollen. Die nicht überbaubaren Flächen behalten dabei ihren Status als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1, Nr. 18a BauGB, um eine weitere landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten. Nach dem heutigen Stand der Technik ist eine Höhenbegrenzung auf 85 m, wie sie noch 1997 für die übrigen Flächen im Gemeindegebiet festgelegt wurde und damals auch akzeptabel war, aus technischer Sicht nicht mehr vertretbar. Heutige Anlagen liegen bei Höhen zwischen 100 und 135 Metern und erreichen bei tlw. niedrigeren Immissionswerten Leistungen von 1 bis 1,5 MW. Die Höhenbegrenzung auf max. 135 m der Anlagen muss in Zusammenhang mit der technischen Entwicklung von Windkraftanlagen, aber auch mit der Vorprägung der Umgebung gesehen werden. Zum einen entspricht diese Höhe heutigem Standard und andererseits befinden sich in der näheren Umgebung der geplanten Anlagen schon derartige Windkraftanlagen sowie Hochspannungsmasten von 110 und 380 kV Leitungen, die zusammen mit der Autobahntrasse der A 44 das Landschaftsbild dominieren. Anlagen mit größeren Höhen als 135 m, wie sie bereits bei Entwicklungsvorhaben zur Windkraftnutzung entstehen, sind dagegen im Haarstrangbereich wegen ihrer Fernwirkung und optischen Dominanz den Anwohnern und Touristen in diesem Gebiet nicht zu zumuten, und sind somit nicht zulässig.

Hinweis: Die Ortssatzung der Gemeinde Ense über örtliche Bauvorschriften aus dem Jahr 1997, die Höhenfestlegungen von max. 85 m trifft, behält weiter ihre Gültigkeit und soll nur für das o.g. Bebauungsplangebiet geändert werden.

3.2. Verkehrerschließung

Das Bebauungsplangebiet und die darin ausgewiesenen Anlagen werden über die Landesstraße L745 und Gemeindewege erschlossen. Notwendige temporäre Bauwege während der Aufstellungsphase der Windkraftanlagen werden mit Schotter angelegt und danach wieder entfernt.

Entfernung von über 400 m, Dorfgebiete in Sieveringen von über 600 m und Allgemeine Wohngebiete in Sieveringen von über 900 m zu den geplanten Standorten entfernt, so dass ein ausreichender Immissionsschutzabstand eingehalten wird.

Damit jedoch auch von der technischen Konstruktion der Windkraftanlagen die Schalleistungspegel eingehalten werden und überprüfbar sind, die den Immissionsberechnungen zugrunde gelegt werden, wird gem. § 9 Abs. 1, Nr. 24 BauGB ein Maximalwert von 103 dB(A) festgesetzt.

3.5. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfl. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax. 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

4. **Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung**

4.1. Allgemeines

Die im Plan dargestellte Konzentrationszone, die sich aus den Voruntersuchungen ergeben hat und Platz für zwei Windkraftanlagen bietet, stellt gem. § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) abwägungsrelevant ist. Lt. Landschaftsgesetz (LG) NRW löst die Errichtung von bis zu zwei nahe beieinander liegenden Windkraftanlagen keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung aus und gilt demnach nicht als Eingriff. Durch seine mögliche zukünftige Raumbedeutsamkeit (zulässige Höhe der Anlagen über 100 m) und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Tierwelt, besonders auf die Vorkommen der Wiesenweihe, will die Gemeinde Ense aber einen angemessenen Ausgleich schaffen. Hierzu stellt sie Suchräume und tlw. Flächen zur Verfügung, in denen die Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) durchgeführt werden sollen.

Der o.g. Bebauungsplan fällt nicht unter das 'Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)' mit Änderung zum Gesetz v. 27.07.2001, so dass eine Prüfung nicht durchzuführen ist.

30 m, aber nur mit einer eingeschränkten Grundfläche von max. 250 qm, sollen Sonderbauwerke in Form von Windkraftanlagen entstehen. Die Höhe der Anlagen wird auf max. 135 m begrenzt. S. a. Pkt. 3.1.

5.1.3. Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von 7,4 ha, wovon max. 500 qm Boden durch die Fundamente versiegelt werden.

5.2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

5.2.1. Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

Das Bebauungsplangebiet an der nördlichen Gemeindegrenze mit einer Größe von 7,4 ha ist eine landwirtschaftliche Fläche und wird als Ackerfläche genutzt. Die Erschließung kann von der L 745 über Gemeindewege erfolgen.

5.2.2. Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie Aspekte des Lärmschutzes aber auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Forst- und Landwirtschaft, im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Hauptsächlich wird der Mensch von den Vorhaben des o.g. Bebauungsplans durch Lärmimmissionen belastet, während die anderen Funktionen nur geringfügige ästhetische bzw. wirtschaftliche Einschränkungen hervorrufen, die hier vernachlässigt werden können. Unter dem Gesichtspunkt des Immissions-schutzes ist ein Gutachten erstellt worden (s. a. Pkt. 3.4 der Begründung und Pkt. 3.7 des Erläuterungsberichts zur 47. FNP-Änderung), das die Auswirkungen der Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Ense beschreibt und zu dem Ergebnis kommt, dass wie hier bei Entfernungen von über 400 m zu den nächstgelegenen Einzelhäusern im Außenbereich, von über 600 m zu Dorfgebieten und von über 900 zur allgemeinen Wohnbebauung in Sieveringen, die Richtpegel der TA-Lärm eingehalten werden.

5.2.3. Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die im Umkreis des Vorhabensgebietes vorkommende Fauna und Flora wurde in ökologischen Fachbeiträgen zum aufgegebenen Standort Gerlingen untersucht und bewertet und es wurde festgestellt, dass seltene oder bedrohte Pflanzenarten durch Windkraftanlagen nicht bzw. nur geringfügig beeinträchtigt werden. Die in der Studie genannten Beeinträchtigungen für das Wiesenweihenvorkommen treffen aber auf das o.g. Bebauungsplangebiet nicht zu, da es sich nicht innerhalb der Kernbereiche der Wiesenweihe liegt und somit allenfalls nur geringfügige Auswirkungen hervorruft.

möglichkeiten

- Schutzgut Pflanze: landwirtschaftlich geprägte Vegetation, einseitig beeinflusste Pflanzendecke, Ausbildung daran angepasster Tiergemeinschaften
- Schutzgut Tier: große ausgeräumte Schläge, u. a. Habitate der Wiesenweihe und Rohrweihe
- Schutzgut Boden: gute Ertragsleistung des Bodens, geringe künstliche Nährstoffzufuhr, Auswaschungen bei starken Regenfälle
- Schutzgut Wasser: schneller Durchfluss ins Grundwasser
- Schutzgut Klima: Kaltluftproduktion, ungehinderter Kaltluftabfluss durch große ausgeräumte Schläge
- Schutzgut Luft: große ausgeräumte Schläge, Ventilationsraum
- Schutzgut Landschaft: große ausgeräumte Schläge, hohe Raumwirksamkeit

5.3. Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

5.3.1. Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die oben beschriebenen Festsetzungen des Vorhabens definieren die planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Die geplanten Windkraftanlagen als bauliches Element verursachen Wirkungen auf die Schutzgüter

- Mensch: geringer Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche, Lärmimmissionen durch mind. 400 m Abstand nicht mehr relevant
- Pflanze: geringer Verlust von Vegetation
- Tier: tlw. Verlust von Lebens- und Nahrungsräumen
- Boden: geringer Verlust von Retentionsfläche

stärker beeinträchtigt, und hier sind trotz der Ausgleichsmaßnahmen negative Auswirkungen möglich. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, wie sich der Lebensraum der hier besonders betroffenen Wiesenweihe durch den Bau der Windkraftanlagen verändern kann, gibt es z. Z. nicht.

Unter Abwägung aller umweltrelevanten Auswirkungen, die durch die Planung und die daraus evtl. resultierenden Veränderungen entstehen können, sind die Beeinträchtigungen nicht so erheblich und nachhaltig, dass sie den Anlass und die Durchführung der Planung, der sich in der städtebaulich notwendigen Erweiterung der Wohnbauflächen für den Zentralort Bremens gründet, verhindern sollten.

6. Verfahren

Die Bürgerbeteiligung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse.

Gemeinde Ense,

Bürgermeister